



# Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Landkreis München

## **Richtlinien für die Ehrung verdienter Gemeindeglieder und außergewöhnlicher Leistungen in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Ehrungsrichtlinien)**

**vom 29.12.2023**

Gemeinderatsbeschluss: 21.12.2023

### **Inhaltsübersicht:**

		Seite
§ 1	Anspruch und Finanzierung	2
§ 2	Vorbemerkung	2
§ 3	zu ehrender Personenkreis	2
§ 4	Voraussetzungen für die Ehrungen	3
§ 5	Vorschlagsrecht, Ablauf	3
§ 6	Ehrengaben	3
§ 7	Inkrafttreten	3
Anlage 1	Ehrengaben	4

## **§1 Anspruch und Finanzierung**

- (1) Die Ehrungen nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer hierfür bestehenden Haushaltsstelle.

## **§ 2 Vorbemerkung**

- (1) In der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn sind zahlreiche Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen aktiv tätig, die maßgeblich das gesellschaftliche, sportliche, kulturelle und soziale Leben der Gemeinde mitgestalten.
- (2) Der Gemeinderat ehrt Personen und Gruppen, die sich in diesem Rahmen durch besonderen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet bzw. durch herausragende Leistung das Ansehen der Gemeinde gesteigert haben.

## **§ 3 Zu ehrender Personenkreis**

Geehrt werden können insbesondere:

- (1) Inhaber von Ehrenämtern in den Vorstandschaften von Gemeinschaftsinstitutionen (Freiwillige Feuerwehr, Vereine, Verbände, Organisationen), die das Ehrenamt 10, 15, 20, 25 usw. Jahre ausgeübt haben.
- (2) Personen, die örtlich bedingte vereinspezifische Funktionen erfüllen oder ohne Funktion jahrelang ehrenamtlich für den Verein tätig waren.
- (3) Personen die sich durch langjährige Ausübung einer herausragenden Funktion oder durch langjährige persönliche Einsatzbereitschaft in kulturellen, caritativen und / oder sozialen Organisationen besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Personen, Gruppen und Initiativen, die sich unabhängig von einem Verein durch langjährigen persönlichen Einsatz in gesellschaftlicher, kultureller, sozialer oder caritativer Hinsicht oder im Bereich der Umwelt in der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (5) Personen die sich einmalig in ganz besonderer Weise in der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (6) Einzelpersonen, Mannschaften und Gruppen, die auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene herausragende sportliche Erfolge oder entsprechende Leistungen in anderen Bereichen erzielt haben.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Ehrungen**

- (1) Die zu Ehrenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Höhenkirchen-Siegersbrunn haben, Mitglied eines in der Gemeinde ansässigen Vereins, einer Organisation oder Institution sein oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen.
- (2) Herausragende Leistungen und Erfolge gem. § 3 Abs. 6 gelten als erzielt, wenn die Wettbewerbe von anerkannten Dach- bzw. Fachverbänden ausgeschrieben und veranstaltet wurden.

#### **§ 5 Vorschlagsrecht, Ablauf**

- (1) Vorschläge für Ehrungen können von den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, aber auch von jedem Gemeindegänger gemacht werden.
- (2) Sie sind schriftlich mit Begründung nach Aufruf im Gemeindeblatt und auf der Gemeindehomepage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet nach sorgfältiger Prüfung über die eingereichten Vorschläge.
- (4) Die Ehrungen werden in würdiger Form, in der Regel jährlich, im Rahmen eines Empfangs, bei Jahreshauptversammlungen der Vereine oder in anderem angemessenem Rahmen vorgenommen.

#### **§ 6 Ehrengaben**

- (1) In der Anlage zu diesen Richtlinien ist festgelegt, welche Ehrengaben die zu ehrenden Personen erhalten.
- (2) Die Gemeinde behält sich Abweichungen bzw. Änderungen vor.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrungen verdienter Gemeindegänger und außergewöhnlicher Leistungen in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn vom 28. Januar 2010 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegersbrunn, 29.12.2023

gez.

Mindy Konwitschny  
Erste Bürgermeisterin

## **Anlage 1: Ehrengaben**

(1) Zu Ehrende gem. § 3 Abs. 1-4

**10 Jahre**                    **Urkunde, Ehrenmedaille (Bronze)**

**15, 20 Jahre**                **Urkunde,**

**25 Jahre**                    **Urkunde, Ehrenmedaille (Silber)**

**30, 35 Jahre**                **Urkunde**

**40 Jahre**                    **Urkunde, Ehrenmedaille (Gold)**

**45 Jahre**                    **Urkunde**

**50 Jahre**                    **Ehrenurkunde (sofern Ehrenmedaille in Gold bereits erhalten)**

(2) Zu Ehrende gem. § 3 Abs. 5

**Urkunde, Sachgeschenk**

(3) Zu Ehrende gem. § 3 Abs. 6

**Urkunde, Sachgeschenk**